

Segel Club Rüsselsheim 03

Satzung

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen „Segel Club Rüsselsheim 03“, abgekürzt SCR 03, nach seiner Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts mit dem Zusatz „e.V.“
2. Der SCR 03 hat seinen Sitz in Rüsselsheim.
3. Der SCR 03 wurde am 27. Mai 2003 gegründet.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der SCR 03 hat folgende Zwecke und Ziele:
 - a. die Förderung des freizeitgestaltenden Segelsports
 - b. die Förderung des Segelsports durch Pflege des Fahrtensegelns und Flottillensegelns
 - c. Beteiligung an in- und ausländischen Segelregatten
 - d. die Aus- und Weiterbildung im Segel- und Motorbootssport, sowie die Vermittlung von seemännischen Kenntnissen
 - e. die Heranbildung des seglerischen Nachwuchses aus der Jugend
 - f. die Anschaffung von wassersportlicher Literatur und weiterem Informationsmaterial
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen, begünstigt werden.
6. Die Tätigkeit für den SCR 03 ist für Vorstandsmitglieder wie auch in besonderen Fällen im Auftrag des geschäftsführenden Vorstands tätig werdende Mitglieder ehrenamtlich. Vergütungen, wie Sitzungsgelder etc., werden nicht gezahlt. Im Vereinsinteresse verauslagte Gelder können erstattet werden.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT IN DEN VERBÄNDEN

Der SCR 03 ist Mitglied des Deutschen Segler Verbandes und des Landessportbundes Hessen.

§ 4 VEREINSSTANDER UND VEREINSABZEICHEN

1. Der Vereinsstander ist ein dreieckiger Wimpel mit hellblauem Hintergrund, auf dem in der unteren Hälfte waagerechte blaue Linien verlaufen. Auf den blauen Linien sind weiße Segel-Symbole abgebildet. In der oberen Hälfte stehen die Initialen SCR 03.
2. Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen des Vereins-Abzeichens.

§ 5 MITGLIEDSCHAFT

1. Der Verein führt als Mitglieder:
 - a. ordentliche Mitglieder (mit aktivem und passivem Wahlrecht)
 - b. Jugendmitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, bzw. Auszubildende, Studenten, Zivildienstleistende und Wehrpflichtige bis zum Erreichen des 27. Lebensjahres (aktives und passives Wahlrecht ab dem 18. Lebensjahr)
 - c. Ehrenmitglieder (mit aktivem und passivem Wahlrecht)
2. Mitglied des Vereins kann jeder werden, der bereit ist, den Verein außer durch einen finanziellen Beitrag auch durch eine aktive Mitarbeit in der Verwirklichung der Vereinsziele zu unterstützen.

§ 6 BEGINN UND ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

1. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Verwendung des offiziellen Aufnahme-Antrag Formulars, an den geschäftsführenden Vorstand des SCR 03 zu richten.
2. Jugendliche unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
3. Über die Aufnahme eines Mitgliedes befindet der geschäftsführende Vorstand des SCR 03 mit Zweidrittel Mehrheit, d.h. 4 von 6 Vorstandsmitgliedern müssen zustimmen.
4. Eine Ablehnung des Antrags erfolgt schriftlich ohne Angabe von Gründen und ist unanfechtbar.
5. Der geschäftsführende Vorstand behält sich vor, einen einmaligen Aufnahmebeitrag für neu aufzunehmende Mitglieder zu einem späteren Zeitpunkt festzulegen. Der Zeitpunkt, eventuelle Ausnahmeregelungen hiervon, sowie die Höhe des Aufnahmebeitrags werden vom geschäftsführenden Vorstand des SCR 03 vorgeschlagen und müssen von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.
6. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit werden vom geschäftsführenden Vorstand des SCR 03 vorgeschlagen und müssen von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.
7. Beiträge und Zusatzbeiträge sind Bringschulden und im voraus fällig. Die Erhebung erfolgt im Lastschriftverfahren mit Einzugsermächtigung.
8. Rückständige Leistungen können nach zweimaliger Mahnung beigetrieben werden. Für jede Mahnung kann eine Gebühr erhoben werden, deren Höhe vom geschäftsführenden Vorstand des SCR 03 festgesetzt wird.
9. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch Austritt, der nur schriftlich und mindestens 6 Wochen vor dem Quartalsende zu erklären ist.
 - b. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 9 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt, oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat
 - c. durch Ausschluss bei vereinschädigendem Verhalten, der durch den geschäftsführenden Vorstand des SCR 03 zu beschließen ist

- d. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann der Betreffende schriftlich Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung einlegen, die mit 2/3 Stimmenmehrheit der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über die Berufung endgültig entscheidet.
- e. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.

§ 7 DATENSCHUTZ / VERARBEITUNG PERSÖNLICHER MITGLIEDERDATEN

1. Der Verein darf die persönlichen Daten der Mitglieder für eigene Zwecke gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes speichern, bearbeiten und löschen.
2. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der SCR 03 personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print-, Tele- und Internet-Medien.
3. Die Übermittlung von gespeicherten Daten innerhalb des Vereins und an den Landessportbund Hessen und die Sportfachverbände, denen der Verein als Mitglied angehört, ist nur Personen erlaubt, die mit Ämtern gemäß dieser Satzung betraut sind und entsprechende Aufgaben wahrzunehmen haben.
4. Der Kassierer und sein Vertreter dürfen die notwendigen Daten an ein Bankinstitut übermitteln, um das Lastschriftverfahren bei Zahlungen an den Verein zu ermöglichen.
5. Daten der im Verein angestellten und ehrenamtlich tätigen Personen dürfen den betreuten Mitgliedergruppen im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben übermittelt werden.
6. Adress- und Geburtstagslisten dürfen für einzelne Gruppen im Verein erstellt und an alle darin aufgeführten Mitglieder übermittelt werden.
7. In Zusammenhang mit der Geltendmachung eines Minderheitenbegehrens gemäß § 37 BGB i.V.m. den Bestimmungen dieser Satzung ist dem das Minderheitenbegehren geltend machende Mitglied die von ihm begehrte Mitgliederliste in beglaubigter Abschrift gegen Erstattung der Kosten für die Erstellung der beglaubigten Abschrift spätestens binnen drei Wochen nach Eingang des Begehrens des Mitgliedes auszuhändigen. Das Mitglied hat mit seinem Auskunftsbegehren gegenüber dem Verein eine schriftliche datenschutzrechtliche Versicherung dahingehend abzugeben, dass die begehrte Mitgliederliste ausschließlich in Zusammenhang mit der Geltendmachung eines Minderheitenbegehrens gemäß § 37 BGB i.V.m. den Bestimmungen dieser Satzung Verwendung finden wird.
8. Ausnahmen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 8 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der geschäftsführende Vorstand
- c. der Ehrenrat

§ 9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den geschäftsführenden Vorstand des SCR 03 einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den drei ersten Monaten des Kalenderjahres stattfinden.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich zu erfolgen.
4. Die Tagesordnung soll enthalten:
 - a. Bericht des geschäftsführenden Vorstands
 - b. Vorlage des Kassenberichts
 - c. Bericht der Kassenprüfer
 - d. Entlastung des geschäftsführenden Vorstands
 - e. Neuwahl des geschäftsführenden Vorstands turnusgemäß
 - f. Wahl von zwei Kassenprüfern turnusgemäß
 - g. Veranstaltungskalender
 - h. Haushaltsvoranschlag
 - i. Anträge
 - j. Verschiedenes
5. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.
6. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
7. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
8. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst (Enthaltungen zählen nicht mit).
9. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

10. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
11. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder.
12. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den ordentlichen.

§ 10 DER VORSTAND

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - a. der/die 1. Vorsitzende
 - b. der/die 2. Vorsitzende
 - c. der/die Kassenwart/in
 - d. Der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende sowie der/die Kassenwart/in vertreten jeder einzeln den Verein. Der Verein kann auch durch eine vom Vorstand bevollmächtigte Person vertreten werden.
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus 6 gewählten Mitgliedern, dem unter anderen der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende, der/die Kassenwart/in sowie drei weitere Mitglieder angehören.

Der geschäftsführende Vorstand nimmt die Aufgaben zur Vereinsführung paritätisch wahr.
3. Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands:
 - a. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Führung der Geschäfte.
 - b. Der geschäftsführende Vorstand plant und organisiert Aktivitäten, die im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen stehen. Dazu gehören unter anderem die Törnplanung, die Ausbildung sowie sonstige Vereinsaktivitäten.
 - c. Der geschäftsführende Vorstand ist für die externe Kommunikation mit Print-, Tele- und Internet-Medien verantwortlich.
 - d. Der geschäftsführende Vorstand hat all diejenigen Aufgaben zu erledigen, die nicht aufgrund der Satzung anderen Vereinsorganen obliegen. Insbesondere gehört zu seinen Aufgaben:
 - I. die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und die Ausarbeitung der diesbezüglich notwendigen Tagesordnung
 - II. die Einberufung der Mitgliederversammlung
 - III. die Beschlussfassung über die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung
 - IV. die Entscheidung über Vereinsaufnahmeanträge
 - V. die Entscheidung über Vereinsausschlüsse

- VI. die Prüfung und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- VII. die fristgerechte Abführung der Steuern, Gebühren und sonstigen Beiträge
- VIII. die Buchführung und damit zusammenhängend die Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens

4. Beschlussfassung des geschäftsführenden Vorstands / Vorstandssitzungen:

- a. Die Beschlussfähigkeit des geschäftsführenden Vorstands ist gegeben, wenn alle Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens der/die 1. oder 2. Vorsitzende und drei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- b. Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstands werden mit einer qualifizierten Zweidrittelmehrheit gefasst, das heißt, 4 von 6 Vorstandsmitgliedern müssen zustimmen (siehe auch §10 Absatz 4a).
- c. Vorstandssitzungen finden in der Regel monatlich statt. Die Einladung zur nicht öffentlichen Vorstandssitzung erfolgt schriftlich durch die/den 1. Vorsitzende(n), bei dessen Verhinderung durch die/den 2. Vorsitzende(n).
- d. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet bei Bedarf über die fallweise Hinzuziehung weiterer Mitglieder zur Vorstandssitzung. Dies können zum Beispiel der/die Jugendwart/in, der/die Sportgerätewart/in oder andere aktive Mitglieder sein.
- e. Im Rahmen der Einberufung des geschäftsführenden Vorstands ist die Mitteilung einer Tagesordnung notwendig.
- f. Die Abstimmungen erfolgen per Handzeichen. Auf Antrag ist eine geheime Abstimmung vorzunehmen.
- g. Der Einberufung einer Vorstandssitzung in dringenden Fällen bedarf es ausnahmsweise nicht, wenn der geschäftsführende Vorstand einem Beschluss mit einer qualifizierten Zweidrittelmehrheit gemäß §10 Absatz 4a+b schriftlich zustimmt.
- h. Der Ablauf jeder Vorstandssitzung ist durch einen Protokollführer schriftlich festzuhalten. Die in den Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind in dem Protokoll mit den dazugehörigen erzielten Mehrheitsverhältnissen zu vermerken. Des weiteren hat das Protokoll den Sitzungsort, die Sitzungszeit und die Namen der Sitzungsteilnehmer zu enthalten. Schriftliche Beschlusszustimmungen sind als Anlage dem Protokoll hinzuzufügen.
- i. Jedem Vorstandsmitglied ist eine Kopie des Sitzungsprotokolls zeitnah zu übermitteln.
- j. Gegen den Inhalt des Protokolls kann jedes Vorstandsmitglied innerhalb einer vierwöchigen Frist nach Zustellung schriftlich Einwendungen erheben. Über diese Einwendungen wird in der nächsten Vorstandssitzung diskutiert und erneut abgestimmt. Sollten bis zum Ablauf der vier Wochen Frist keine Einwendungen erhoben werden, gilt das Sitzungsprotokoll als genehmigt.

5. Die Wahl des geschäftsführenden Vorstands erfolgt für 2 Jahre. Der geschäftsführende Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen geschäftsführenden Vorstandes im Amt.
6. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der geschäftsführende Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.
7. Die Wahl der 2 Kassenprüfer erfolgt für 1 Jahr. Die Kassenprüfer bleiben bis zur Neuwahl anderer Kassenprüfer im Amt.
8. Die optionale Wahl des/der Jugendwart/in erfolgt für 2 Jahre.
9. Die optionale Wahl des/der Sportgerätewart/in erfolgt für 2 Jahre.

§ 11 EHREN RAT

Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern. Der Ehrenrat hat die Aufgabe, das Ansehen des SCR 03 zu wahren und schlichtet im Bedarfsfall zwischen Vorstand und Mitgliedern.

Die Wahl der Ehrenräte erfolgt für 3 Jahre.

§ 12 EXTERNE UND INTERNE VEREINSKOMMUNIKATION

1. Die externe Kommunikation des Vereins erfolgt hauptsächlich über eine Internet Homepage, auf der sich der Verein nach außen hin präsentiert. Hier werden die Vereinskontakte und sonstige allgemeinen Informationen bekannt gegeben. Ergänzend hierzu erfolgt auch ein Informationsaustausch über die lokale Presse.
2. Die interne Vereinskommunikation erfolgt bevorzugt hauptsächlich über elektronische Medien wie Email und Internet / Intranet.

§ 13 AUFLÖSUNGSBESTIMMUNG

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die DGzRS (Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 SATZUNGSÄNDERUNG

Diese Satzung „Satzung-SCR03-v2“ vom 28.02.2012 wurde mit der notwendigen 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf der Jahreshauptversammlung des SCR 03 e.V. am 28.02.2012 geändert.
Sie ersetzt die bisherige Satzung „Satzung-SCR03-v1“ vom 27.05.2003.

Rüsselsheim, 28.02.2012

.....
Ort, Datum